

Herrn
Urs Gross
Schlossweg 5
3510 Konolfingen

2085

12. Dezember 2007 BVE C

**Schutzareal der Grundwasserfassung Stalden, Konolfingen
des Wasserverbundes Kiesental AG (WAKI)
Antrag für die Aufhebung per 31. Dez. 2007**

Sehr geehrter Herr Gross

Für Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2007 an den Regierungsrat danken wir Ihnen. Sie verlangen in Ihrem Brief die Aufhebung des Schutzareals für die Grundwasserfassung Stalden des Wasserverbundes Kiesental AG (WAKI) auf den 31. Dezember 2007. Weiter möchten Sie, dass in diesem Schutzareal die Nutzung von Wärmezeugung durch Wärmepumpen und Erdsonden gestattet wird.

Zu Ihrem Anliegen äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

Nachdem 2003 die Erstellung einer rechtsgültigen Schutzzone für die Grundwasserfassung Stalden gescheitert ist, wurde das Schutzareal für die Grundwasserfassung Stalden durch das damalige Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA) mit Beschluss vom 19. Juli 2004 in seiner Grösse den tatsächlichen Bedürfnissen angepasst. Dieser Beschluss bezweckte einen provisorischen Schutz dieser für die Region wichtigen Grundwasserfassung bis der WAKI einen neuen Standort als Ersatz für Stalden gefunden hat.

Der WAKI erhielt damals vom WEA die Auflage, aus oben erwähnten Gründen dringend nach einem alternativen Bezugsort Ausschau zu halten. Die Planungsarbeiten wurden umgehend an die Hand genommen.

Der neue Standort wurde in Bowil gefunden. Im März 2006 hat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) dem WAKI die Gebrauchswasserkonzession (3000 l/min) für die Grundwasserfassung „Moosacher Bowil“ erteilt (inkl. Baubewilligung, Genehmigung Schutzzone und Leitungsführung).

Wegen Einsprachen, die bis vor das Bundesgericht weitergezogen wurden, ist ein Verzögerung von ca. einem Jahr entstanden. Zurzeit sind die Anlagen im Bau.

Sobald die Fassung „Moosacher Bowil“, inkl. Leitungsbauten, in Betrieb sein wird, kann das Schutzareal der Grundwasserfassung Stalden aufgehoben werden.

Dies wird voraussichtlich Ende 2008 der Fall sein. Das heisst, das Schutzareal kann frühestens auf den 1. Januar 2009 aufgehoben werden.

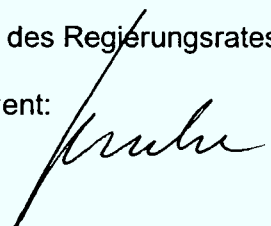
Anlagen zur Nutzung von Wärme aus dem Boden brauchen gestützt auf die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) Art. 26 Abs 1 Bst I eine Gewässerschutzbewilligung.

Sobald das Schutzareal aufgehoben ist, wird es möglich sein, für die Erstellung von Grundwasser-Wärmepumpen im Gebiet des heutigen Schutzareals Bewilligungen zu erhalten. Bohrungen für Erdwärmesonden sind jedoch in Grundwassergebieten generell nicht erlaubt. Die Bewilligungspraxis im Kanton Bern stützt sich auf die „Wegleitung für die Wärmenutzung mit geschlossenen Erdwärmesonden“ des damaligen Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL und die „Anforderungen an Wärmepumpenanlagen für die Nutzung von Wärme aus Grundwasser, Oberflächenwasser, Erdwärmesonden und Erdregister“ des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) und des Gewässerschutzamtes (GSA).

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:

